

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schmetz Switzerland AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen F+L Bachmann AG Tagerschen (nachfolgend nur noch SCHMETZ SWITZERLAND AG genannt) und dem Lieferanten.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, SCHMETZ SWITZERLAND AG hätte diesen ausdrücklich zugestimmt. Nimmt SCHMETZ SWITZERLAND AG zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten nicht Stellung so gelten diese als von SCHMETZ SWITZERLAND AG abgelehnt.
- 1.3. Die Bestätigung und oder tatsächliche Ausführung einer Bestellung von SCHMETZ SWITZERLAND AG gilt als Zustimmung des Lieferanten zu diesen Einkaufsbedingungen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung

- 2.1. Angebote von Lieferanten sind kostenlos.
- 2.2. Auf Abweichungen von Offertanfragen von SCHMETZ SWITZERLAND AG ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

3. Vertragsabschluss

- Eine Bestellung gilt erst dann von SCHMETZ SWITZERLAND AG als erteilt, wenn sie schriftlich abgefasst, oder im Falle mündlicher, telefonischer oder per E-Mail übertragener Bestellung, ordnungsgemäss mit einem Schriftsatz bestätigt wurde.
- 3.1. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung von SCHMETZ SWITZERLAND AG besteht für SCHMETZ SWITZERLAND AG keine Verbindlichkeit. Der Lieferant hat SCHMETZ SWITZERLAND AG auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Druckfehler unverzüglich aufmerksam zu machen.
 - 3.2. Unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eingang der Bestellung von SCHMETZ SWITZERLAND AG, hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu erteilen, die Preis- und Liefertermin bestätigt.
 - 3.3. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung von SCHMETZ SWITZERLAND AG sowie spätere Vertragsänderung gelten erst dann als vereinbart, wenn sie von SCHMETZ SWITZERLAND AG schriftlich bestätigt wird.

4. Lieferfrist

- 4.1. Die vereinbarten Lieferbedingungen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Sie laufen ab Datum der Bestellung
- 4.2. Falls Lieferverzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies SCHMETZ SWITZERLAND AG unverzüglich mitzuteilen. SCHMETZ SWITZERLAND AG hat das Recht, sofort nach Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten oder daran festzuhalten, unter Geltendmachung des Schadens, der aufgrund der Verzögerung entstanden ist.

5. Preise

- 5.1. Sämtliche Preise sind Fixpreise. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Ausführung, Gewährleistung, Mängelrüge

- 6.1. Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Massgabe der schriftlichen Bestellung auszuführen, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik.
- 6.2. Ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrenübergang auf LFB. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (Art. 201 OR).

7. Verpackung, Lieferung

- 7.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten frei Haus.
- 7.2. Wird vereinbart, dass SCHMETZ SWITZERLAND AG die Kosten der Fracht trägt, so hat der Lieferant die von SCHMETZ SWITZERLAND AG vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, wird dies nicht festgelegt, so ist jeweils die für SCHMETZ SWITZERLAND AG günstigste Beförderungsart zu wählen.
- 7.3. Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch SCHMETZ SWITZERLAND AG auf SCHMETZ SWITZERLAND AG über.
- 7.4. Der vom Spediteur unterschriebene Lieferschein bestätigt den unversehrten Erhalt der Ware, nicht deren Richtigkeit.

8. Prüfung der Ware, Zahlung

- 8.1. Die eingehende Prüfung der Ware auf Menge, Preis und Qualität wird nach vollständiger Lieferung der Ware durchgeführt.
- 8.2. In dringenden Fällen ist SCHMETZ SWITZERLAND AG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche.
- 8.3. Die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Art. 205ff., 368 OR) bleiben in jedem Falle vorbehalten. SCHMETZ SWITZERLAND AG behält sich vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern SCHMETZ SWITZERLAND AG Ersatz verlangt, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung und Minderung verbindlich geklärt ist.
- 8.4. Kann die Zahlung nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Besteller eine neue Frist für die Zahlung zu vereinbaren. Kann diese nicht eingehalten werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware, fehlerfreier Eingangskontrolle und nach Eingang der Rechnung in 30 Tagen netto.

9. Erfüllungsort / anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 9.1. Gerichtsstand ist CH - 9554 Tagerschen (TG). SCHMETZ SWITZERLAND AG ist berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 9.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).